

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/459

Beschlussvorlage

Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH (GWBF)
a) Gesellschafterversammlung
b) Aufsichtsrat

Kreistag 07.11.2016 **TOP**

Beschlussvorschlag:

a) Gesellschafterversammlung

Die bisherigen Vertreter des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH werden abberufen.

In die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH werden entsandt:

1	der Landrat	
	<i>übrige Mitglieder nach § 11 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag</i>	
	Mitglied	Vorschlagsrecht
2		
3		
4		
5		
6		
7		

b) Aufsichtsrat

Die bisherigen Vertreter des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH werden abberufen.

In den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH werden für die Wahlperiode 2016-2021 entsandt:

1	der Landrat		
	<i>übrige Mitglieder nach § 16 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag</i>		
	Mitglied	Stellvertreter/in	Vorschlagsrecht
1			
2			
3			

Sachverhalt:

a) Gesellschafterversammlung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 10 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder, die auf die einzelnen Gesellschafter entfallen, richtet sich nach seinem Anteil am Stammkapital.

Demnach entfallen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg:

- 8 Sitze.

Die Vertreter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete des Landkreises Lüchow-Dannenberg sein. (§ 11 Abs. 2 S. 3)

Eine Amtszeit ist nicht festgelegt. Mit der neuen Wahlperiode hat sich die Gesamtzahl der Kreistagsabgeordneten und die Anzahl und Mitgliedschaften in den Fraktionen/Gruppen geändert und folglich auch die Vorschlagsrechte für die zu vergebenen Sitze. Mit der neuen Wahlperiode hat sich die Gesamtzahl der Kreistagsabgeordneten und die Anzahl und Mitgliedschaften in den Fraktionen/Gruppen geändert und folglich auch die Vorschlagsrechte für die zu vergebenen Sitze. Der Kreistag hat also zunächst über die Abberufung der jetzigen Vertreter zu entscheiden und dann neue Vertreter zu benennen.

Da es sich hier um eine wirtschaftliche Betätigung des Landkreises handelt, findet § 138 NKomVG Anwendung, so dass der **Landrat** gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG **einen Sitz** erhält. Der Kreistag kann somit über 7 Vertreter beschließen.

Die Besetzung der übrigen sieben Sitze erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

b) Aufsichtsrat

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Vorsitzender
- Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg (jetzt Zweckverbandssparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg) als stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 vom Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg bestimmte Vertreter

Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich (§ 16 Abs. 3 S.

Die Amtsdauer ist gemäß § 16 Abs. 3 nicht begrenzt. Mit der neuen Wahlperiode hat sich die Gesamtzahl der Kreistagsabgeordneten und die Anzahl und Mitgliedschaften in den Fraktionen/Gruppen geändert und folglich auch die Vorschlagsrechte für die zu vergebenen Sitze. Der Kreistag hat also zunächst über die Abberufung der jetzigen Vertreter zu entscheiden und dann neue Vertreter zu benennen.

Die Besetzung der drei Sitze erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung findet.
